



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

## **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 28.03.2017 Nr: 16/2017
2. Handy, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 28.03.2017 Nr: 17/2017

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

## Amt Nortorfer Land - Badestellen im Amt Nortorfer Land

Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Öffentlichkeit vor jeder Badesaison über die Einstufung des Badegewässers zu informieren. Die im Bereich des Amtes Nortorfer Land, seitens des Gesundheitsamtes überwachten Badestellen, einschließlich der aktuellen Qualitätseinstufungen, sind folgende:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gewässer</b>	<b>Qualitätseinstufung</b>
Borgdorf-Seedorf	Badestelle am Campingplatz	Ausgezeichnet
Borgdorf-Seedorf	Badestelle an der Schulkoppel	Ausgezeichnet
Borgdorf-Seedorf	Badeanstalt des TuS Nortorf	Ausgezeichnet
Eisendorf	Badestelle am Brahmsee	Ausgezeichnet
Emkendorf	Badestelle am Dörpsee	Ausgezeichnet
Groß Vollstedt	Badestelle am Vollstedter See	Ausgezeichnet
Krogaspe	Badeteich	Ausgezeichnet
Langwedel	Lustsee	Ausgezeichnet
Langwedel	Brahmsee: Fischersiedlung	Ausgezeichnet
Langwedel	Brahmsee: Waldheim	Ausgezeichnet
Langwedel	Brahmsee: Zeltplatz	Ausgezeichnet
Langwedel/Enkendorf	Pohlsee	Ausgezeichnet
Warder	Wardersee	Ausgezeichnet

### Hinweis:

Ein Teil der genannten Badestellen ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern lediglich den Nutzern der im Zusammenhang stehenden Einrichtungen.

Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zu den genannten Badestellen, sowie weiteren Plätzen, an denen ein reger Badebetrieb stattfindet, richten an den

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Gesundheitsdienste  
Herrn Wolfgang Tismer  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

Telefon: 04331/202-560  
E-Mail: [infektionsschutz@kreis-rd.de](mailto:infektionsschutz@kreis-rd.de)

**Amt Nortorfer Land**  
**Amtsleiter**



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

### **Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 7. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - für die Wahlbezirke der Gemeinde Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf wird in der Zeit **vom 17. April 2017 bis 21. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, 24589 Nortorf für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens **am 21. April 2017 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlbehörde Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111, Niedernstr. 6, Nortorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindegewahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **5. Mai 2017, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

---

einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und  
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand im Rathaus des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zugeht.

**Amt Nortorfer Land  
Gemeindewahlleiter**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

**Amt Nortorfer Land - Wahlbekanntmachung**

1. Am **07. Mai 2017** findet die Wahl zum **Schleswig-Holsteinischen Landtag** statt.

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden bilden mit Ausnahme der Stadt Nortorf jeweils einen Wahlkreis.  
Die Stadt Nortorf bildet 5 Wahlkreise und 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Emkendorf bildet drei Wahlbezirke. Alle anderen Gemeinden bilden je einen Wahlbezirk. Es wird ein Briefwahlbezirk gebildet.

In den Gemeinden befinden sich folgende Wahlräume:

<b>Wahlkreise für die Gemeindewahl Nr. und Name</b>	<b>Lage des Wahlraumes</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>
2 Bargstedt	Dibbern's Landgasthof, Dorfstraße 32	Gemeinde Bargstedt
3 Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacherweg 10	Gemeinde Bokel
4 Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 b	Gemeinde Borgdorf-Seedorf
5 Brammer	Pahl's Gasthof, Hauptstr. 9	Gemeinde Brammer
6 Dätgen	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Dorfstr. 42	Gemeinde Dätgen
7 Eisendorf	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a	Gemeinde Eisendorf
8 Ellerdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a	Gemeinde Ellerdorf
9 Bokelholm	Feuerwehrgerätehaus, Mittelweg 7	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Bokelholm
9 Emkendorf	Feuerwehrgerätehaus, Gutshof 12	Gemeinde Emkendorf
9 Kleinvollstedt	Landgasthaus Hopfenstübchen, Emkendorfer Str. 65 a	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Kleinvollstedt
10 Gnutz	Zur Gnutzer Mühle, Itzehoer Str. 15	Gemeinde Gnutz
11 Groß Vollstedt	Landgasthof Groß Vollstedt -Tenne -, Dorfstr. 29	Gemeinde Groß Vollstedt
12 Krogaspe	Sporthus, Hauptstr. 2	Gemeinde Krogaspe
13 Langwedel	Sportheim, Am Sportplatz 1 b	Gemeinde Langwedel
14 Oldenhütten	Specks Dörpskrog, Lindenstr. 2	Gemeinde Oldenhütten
15 Schülpe bei Nortorf	Krug zum grünen Kranz, Dorfstr. 30	Gemeinde Schülpe bei Nortorf
16 Timmaspe	Grundschule, Zum Sportplatz 14	Gemeinde Timmaspe
17 Warder	Zum Assmus, Dorfstr.42	Gemeinde Warder

<b>Wahlkreise für die Gemeinde-wahl-Nr. und Name</b>	<b>Lage des Wahlraumes</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>
<b>18 Stadt Nortorf I Feuerwehrgerä- tehaus</b>	<b>Feuerwehrgerätehaus, Kolberger Str. 9</b>	Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Eichenallee, Friedrich- Hebbel-Str., Gnutzer Str., Hofkamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Kö- nigsberger Str., Matthias-Claudius-Str., Ohlenlandestr., Parkstr., Raiffeisenstr., Schülper Weg, Theodor-Storm-Str.,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017 07.04.2017 Nr. 14

		Thomas-Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str.
18 Stadt Nortorf  II Gemeinschafts- schule	<u>Gemeinschaftsschule,</u> Marienburger Str. 45	Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Danziger Str., Elbinger Str., Friedrich- Grotmak-Str., Gartenstr., Glißmannstr., Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Str., Kronkamp, Postredder, Schweriner Str., Stettiner Str., Tannenweg
18 Stadt Nortorf  III Rathaus	<u>Rathaus,</u> Niedernstr. 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstr., Berli- ner Str., Bugenhagenstr., Dreieinigkei, Finkenweg, Gießereiweg, Hohenwested- ter Str., Johannisstr., Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstr., Kleine Müh- lenstr., Kuckucks-weg, Ladestr., Lerchen- str., Marienburger Str., Niedernstr., Post- str., Schulgasse, Schwalbenstr., Uhlen- horst, St. Martinbogen
18 Stadt Nortorf  IV Haus Simeon	<u>Haus Simeon</u> <u>Simeon Seniorenhäuser GmbH,</u> <u>Große Mühlenstraße 52</u>	Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Kirchstieg, Am Krähenberg, Am Red- der, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Drosselgasse, Eschen- weg, Fabrikstr., Galgenbergsweg, Große Mühlenstr., Herbergstr., Holtdorfer Weg, Holzkamp, Industriestr., Kirchspielstr., Kurze Str., Meisenweg, Möhlenkoppel, Neue Str., Oldenhüttener Weg, Rends- burger Str., Ritzebüttler Weg, Roggen- kamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstr.
18 Stadt Nortorf  V Grundschule	<u>Grundschule,</u> Jahnstr. 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Str., Fritz-Reuter- Weg, Gravensteiner Str., Hermann-Löns- Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstr., Kie- ler Str., Lohkamp, Rinkeniser Str., Rudolf- Kinau-Str., Schülper Gang, Seedorfer Str., Steinkamp, Stieggoppel
Briefwahl	<u>Rathaus, Zimmer 227, Obergeschoss,</u> <u>Niedernstraße 6, 24589 Nortorf</u>	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 16. April 2017 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15.00 Uhr in 24589 Nortorf, Rathaus, Obergeschoss, Zimmer 227, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

Die Wählerin oder der Wähler gibt, die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will muss bei der Gemeindewahlbehörde die Briefwahlunterlagen beantragen:

Amtlicher Stimmzettel, Wahlschein, blauer Wahlumschlag, roter Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl -.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag bzw. Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Briefwahlvorstand im Rathaus des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, zugeht.

Näheres ergibt sich aus den Merkblättern für die Briefwahl, die jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

**Nortorf, 03. April 2017**

**Amt Nortorfer Land  
Gemeindewahlleiter**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

**Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Eisendorf - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 5 „In de Loh“ für das Gebiet „Nördlich der Straße In de Loh, im Anschluss an die vorhandene Bebauung, auf dem Flurstück 1/3, Flur 4, Gemarkung Eisendorf“**

Die Gemeindevertretung Eisendorf hat in der Sitzung vom 07. März 2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „In de Loh“ für das Gebiet „Nördlich der Straße In de Loh, im Anschluss an die vorhandene Bebauung, auf dem Flurstück 1/3, Flur 4, Gemarkung Eisendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), abzuschliessen. Der Satzungsbeschluss wurde gefasst und die Satzung ausgefertigt.

Der B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Eisendorf tritt mit Beginn des 08. April 2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 5 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niederstrasse 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eisendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Der Amtsdirektor Nortorf, den 31. März 2017  
Amt Nortorfer Land**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zur einer Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Mittwoch, 12.04.2017 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 14.12.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Bebauungsplan Nr. 6 "westlich des Seedorfer Weges";  
hier: neues Plankonzept und weitere Vorgehensweise
8. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung
9. Sanierung wassergebundene Wege - Moorgebiet
10. Zustimmung zum Haushaltsplan der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Borgdorf-Seedorf
11. Steinmetzarbeiten an zwei Feldsteinen

**Trede  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Dätgen - Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler in der Gemeinde Dätgen werden in der Zeit vom 06.04.2017 bis 20.04.2017 von Herrn Günter Teichert abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Der Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

**Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel findet am Mittwoch, 12.04.2017 um 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 14.12.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Einziehung eines ehemaligen Fußweges zwischen Blocksdorf und Enkendorf
8. Einführung einer Verrentungsregelung in die Beitragssatzungen für die Abwasseranlage
9. Bebauungsplan Nr. 12 "Kieler Straße 23" der Gemeinde Langwedel für das Gebiet "Nordöstlich der Kieler Straße (L 298), südlich des Lustsees und südwestlich der Straße Am Lustsee" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 11
11. Erstellung einer Urnenanlage
12. Anschaffung von neuen Tischen und Stühlen für das Feuerwehrgerätehaus in Blocksdorf

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Stundungs- und Erlassangelegenheit
14. Personalangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten

**Spießhoefer  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.04.2017

Nr. 14

**Schulverband Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanz- und Bauausschusses des Schulverbandes Nortorf**

Die nächste Sitzung des Finanz- und Bauausschusses des Schulverbandes Nortorf findet am Montag, 24.04.2017, 18:00 Uhr im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.11.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Schulleiters der GemS Nortorf, Herr Off, zur aktuellen Situation in der GemS Nortorf
6. Mitteilungen des Schulverbandsvorstehers
7. Beschluss über die Jahresrechnung 2016 des Schulverbandes Nortorf gem. § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung - zur Kenntnisnahme -
8. Sachstandsbericht über die aktuelle Haushaltslage des Schulverbandes Nortorf
9. Sachstandsbericht über die geplanten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in den Schulen des Schulverbandes Nortorf
10. Perspektive für temporäre Maßnahmen in der Grundschule, Kl. 1 - 4 (FÖZ)
11. Änderungen der Schülerbeförderung ab Schuljahr 2017/2018

**Horst H. Krebs**  
**Ausschussvorsitzender**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.  
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum  
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf